

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Meessen

1. Zur völkerrechtlichen Problematik von IPR-Verträgen

1. Krise der internationalen Kodifikationspolitik

Die internationale Kodifikationspolitik bedarf nicht so sehr zusätzlicher wissenschaftlicher Beratung als politischer Impulse, die durch eine klare Herausarbeitung der Rechtsschutzinteressen weiter Bevölkerungskreise gefördert werden könnten.

2. Kodifikationstechniken

Einheitlichkeit und Flexibilität einer Kodifikation lassen sich u. a. durch das sogenannte System der Bilateralisation verbinden: Der multilaterale Vertrag stellt ein Rahmenabkommen dar, dessen Sachregelungen erst durch zweiseitige Zusatzabkommen in Kraft gesetzt werden.

3. Gegenseitigkeitswirkung von Vorbehalten

Vorbehalte zu IPR-Konventionen, die einheitliche Kollisionsnormen vorschreiben, entfalten eine begrenzte Gegenseitigkeitswirkung:

Die übrigen Vertragsstaaten bleiben untereinander auch hinsichtlich der Fälle, die Beziehungen zu dem Staat, der einen Vorbehalt erklärt hat, aufweisen, verpflichtet, die einheitliche Kollisionsnorm in Anwendung zu bringen (Art. 21 Abs. 2 Wiener Vertragsrechtskonvention — WVK).

Der Vertragsstaat, der einen Vorbehalt erklärt hat, ist nicht berechtigt, zugunsten seiner Staatsangehörigen diplomatischen Schutz auszuüben, wenn ein anderer Vertragsstaat die vertragliche Kollisionsnorm, auf die sich der Vorbehalt bezieht, nicht anwendet (Art. 21 Abs. 1 b WVK).

4. Konkurrenz von IPR-Verträgen

Der später abgeschlossene Vertrag geht unter den Parteien dieses Vertrages früher abgeschlossenen Verträgen vor (Art. 30 Abs. 4 a WVK). Die Parteien des späteren Vertrages können sich den Verpflichtungen eines früheren Vertrages gegenüber den Parteien des früheren Vertrages, die nicht Parteien des späteren Vertrages werden, nicht entziehen (Art. 30 Abs. 4 b WVK). Aus dem Inhalt des hiernach vorrangigen Vertrages kann sich eine ganz oder teilweise abweichende Regelung des Rangverhältnisses ergeben.

II. Nationales Kollisionsrecht und Grundrechte

1. Rangverhältnis

Deutsche Gerichte haben die Grundrechte mit Vorrang vor deutschen Kollisionsnormen und mit Vorrang vor ausländischem Recht, auf das deutsches Kollisionsrecht verweist, zu beachten.

2. Anwendung der Grundrechte auf auslandsbezogene Sachverhalte

Nationale Kollisionsnormen und die Anwendung ausländischen Rechts sind im Rahmen der Anwendung der Grundrechte auf auslandsbezogene Sachverhalte am Maßstab der Grundrechte überprüfbar. Die Grundrechte sind sowohl nach materiellrechtlichen als auch nach internationalrechtlichen Gesichtspunkten differenzierend auf auslandsbezogene Sachverhalte anzuwenden. Es gibt kein gesondertes Verfassungskollisionsrecht.

III. IPR-Verträge und Grundrechte aus verfassungsrechtlicher Sicht

1. Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit

Der verfassungsrechtliche Gehalt des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit ergibt sich aus seiner jeweiligen normativen Grundlage:

Gemäß Art. 25 sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, nicht aber der Inhalt völkerrechtlicher Verträge bei der Auslegung der Verfassung einschließlich der Grundrechte zu berücksichtigen.

Art. 24 bezieht sich nur auf völkerrechtliche Vereinbarungen, die zu einer strukturellen Fortentwicklung zwischenstaatlicher Beziehungen beitragen. IPR-Verträge fallen als traditionelle völkerrechtliche Verträge nicht unter die Regelung von Art. 24.

1. Berücksichtigung der politischen Ausgangslage

Die politische Ausgangslage von IPR-Verträgen kann im Rahmen der Anwendung der Grundrechte zu berücksichtigen sein. So können die durch einen IPR-Vertrag erzielte Gegenseitigkeitswirkung für die Übereinstimmung des Vertrages mit Art. 3 Abs. 1 und die auf diese Weise erzielte internationale Entscheidungsharmonie für die Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 sprechen.

2. Annäherungstheorie

Die Anwendung der Annäherungstheorie ist auf Ausnahmesituationen zu beschränken und kommt daher bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung von IPR-Verträgen nicht in Betracht.

IV. IPR-Verträge und Grundrechte aus völkerrechtlicher Sicht

1. Einwirkung der Grundrechte auf den Vertragsinhalt

Die Auslegung von IPR-Verträgen auf völkerrechtlicher Ebene ist im Zweifel nicht am Inhalt der Grundrechte auszurichten.

2. Völkerrechtliche Zulässigkeit der Berufung auf die Grundrechte

Es ist im Zweifel — unabhängig von dem Vorhandensein einer vertraglichen *ordre-public*-Klausel — nicht zulässig, unter Berufung auf die Grundrechte *generell* von der Anwendung einer Kollisionsnorm eines IPR-Vertrages abzusehen; inwieweit von der Anwendung einer Kollisionsnorm *für bestimmte Fallgruppen* unter Berufung auf die Grundrechte abgesehen werden darf, muß durch Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs der Kollisionsnorm ermittelt werden.

Aufgrund einer vertraglichen *ordre-public*-Klausel ist es im Zweifel zulässig, unter Berufung auf die Grundrechte von der An-

wendung ausländischen Rechts, auf das eine vertragliche Kollisionsnorm verweist, *im Einzelfall* abzusehen; dies gilt bei Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte auch dann, wenn der IPR-Vertrag keine *ordre-public*-Klausel enthält.

3. Einwirkung grundrechtsähnlicher Rechte des allgemeinen Völkerrechts und des Völkervertragsrechts

Es ist unwahrscheinlich, daß sich im allgemeinen Völkerrecht grundrechtsähnliche Rechte mit Relevanz für den privaten Rechtsverkehr nachweisen lassen. Grundrechtsähnliche Rechte des Völkervertragsrechts wirken in erster Linie auf den Inhalt des nationalen Rechts ein und können auf diese Weise zur Vermeidung von Konflikten mit den Grundrechten beitragen.